



## **Ortsrecht DER STADT FREILASSING**

### **Satzung der STADT FREILASSING:**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**

---

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

# **- ARBEITSFASSUNG -**

**(Stand mit 26. Änderung)**

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner

#### **B. Beitragsberechnungen**

- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit

#### **C. Gebührenberechnung**

- § 8 Gebührenerhebung
- § 9 Grundgebühr
- § 10 Arbeitsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührentschuld
- § 12 Gebührentschuldner
- § 13 Abrechnung und Fälligkeit
- § 14 Mehrwertsteuer

#### **D. Sonstige Bestimmungen**

- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührentschuldner
- § 16 Inkrafttreten



## **Ortsrecht DER STADT FREILASSING**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliche Fernheizwerk**

#### **A Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Fernheizungsanlage im Gebiet der Bebauungspläne "Salzstraße Süd" und „Salzstraße West“ einen Beitrag.

##### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute und bebaubare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 6 bzw. § 8 der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße Süd“ und „Salzstraße West“ das Recht bzw. die Pflicht zum Anschluss an das Fernheizwerk besteht mit Ausnahme der Beschränkung des § 7 der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße Süd“ und „Salzstraße West“. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an das Fernheizwerk tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 6 Abs. 3 der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße Süd“ und „Salzstraße West“ an das Fernheizwerk angeschlossen werden.

##### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an das Fernheizwerk angeschlossen werden kann.
  - b) § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an das Fernheizwerk angeschlossen ist.
  - c) § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

##### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

#### **B Beitragsberechnungen**

##### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Herstellungsbeitrag nach § 1 wird nach dem Wärmebedarf der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen berechnet.



## **Ortsrecht DER STADT FREILASSING**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**

- 
- (2) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde dafür eine nach den DIN-Vorschriften (DIN 4701 - Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden vom März 1983) aufgestellte, prüfbare Wärmebedarfsberechnung mit Plänen für die auf seinem Grundstück zu errichtenden oder errichteten baulichen Anlagen vorzulegen.
  - (3) Als Mindestanschluss für Wohngebäude werden 45.000 KJ/h zugrunde gelegt.
  - (4) Werden bauliche Änderungen durchgeführt, ist der Wärmebedarf neu zu berechnen. Ergibt sich dabei ein höherer Wärmebedarf, wird für die hinzukommenden KJ/h ein weiterer Beitrag festgesetzt. § 20 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße Süd“ und „Salzstraße West“ bleibt davon unberührt.
  - (5) Beantragt ein Grundstückseigentümer über den ermittelten Wärmebedarf hinaus die Lieferung einer bestimmten Wärmemenge, so wird für die übersteigenden KJ/h ein weiterer Beitrag festgesetzt. § 20 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für die Baugebiete „Salzstraße Süd“ und „Salzstraße West“ bleibt davon unberührt.
  - (6) Für noch nicht bebaute aber bebaubare Grundstücke wird der Herstellungsbeitrag nach dem zu erwartenden Wärmebedarf erhoben. Der zu erwartende Wärmebedarf wird nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Geschossfläche ermittelt. Je qm zulässiger Geschossfläche werden 315 KJ/h zugrunde gelegt. Liegt der ermittelte Wärmebedarf unter 45.000 KJ/h wird ein Herstellungsbeitrag von 2.607,89 € brutto erhoben.
  - (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 1 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz des bisher berücksichtigten Wärmebedarfs ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Herstellungsbeitrag beträgt 57,95 € brutto je 1.000 KJ/h Bestellleistung.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.



## **Ortsrecht DER STADT FREILASSING**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**

#### **C Gebührenberechnung**

##### **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des städtischen Fernheizwerkes Grund- und Arbeitsgebühren.

##### **§ 9 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem auf dem Grundstück benötigten Wärmebedarf (§ 5 Abs. 2) berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt jährlich 17,26 € brutto je 1000 KJ/h Anschlusswert. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend keine Wärme abgenommen wird. Auf Antrag wird hierauf eine Ermäßigung von 10% der Grundgebühr gewährt, wenn nachweislich die gesamte Hausanlage über Wärmetauscher (indirekt) versorgt wird.

##### **§ 10 Arbeitsgebühr**

- (1) Die Arbeitsgebühr wird nach der Menge der aus der Fernheizungsanlage entnommenen Wärme berechnet.
- (2) Der Wärmeverbrauch wird durch Wärmemesser festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  - a) ein Wärmemesser nicht vorhanden ist,
  - b) der Zutritt zum Wärmemesser oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wärmemesser den wirklichen Verbrauch nicht anzeigt.
- (3) Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte MWh 157,38 € brutto.

##### **§ 11 Entstehen der Gebührentschuld**

- (1) Die Arbeitsgebührentschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührentschuld entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührentschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührentschuld neu.

##### **§ 12 Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührentschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich



## **Ortsrecht DER STADT FREILASSING**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**

---

berechtigt ist. Der Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Gebühren i. S. d. Art. 8 Abs. 8 KAG.

### **§ 13 Abrechnung und Fälligkeit**

Der Verbrauch wird vierteljährlich abgerechnet. Die Grund- und Arbeitsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **D Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk für das Baugebiet „Salzstraße Süd“ der Stadt Freilassing vom 17. September 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 1996, außer Kraft.

Freilassing, den 30. November 2001  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2025).